

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Weiterbildungsordnung der Kammer mit Stand vom 14.03.2023. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um keinen rechtsverbindlichen Text handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2023 S. 951 und S. 2999.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin (WBO P)

Vom 12. November 2022
Zuletzt geändert am 14. März 2023

Inhalt

Abschnitt A Paragrafenteil.....	4
§ 1 Ziel	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung.....	4
§ 4 Gebietsweiterbildung.....	5
§ 5 Bereichsweiterbildung	5
§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme.....	5
§ 7 Führen von Bezeichnungen.....	6
§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	6
§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen	7
§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	7
§ 11 Befugnis zur Weiterbildung.....	8
§ 12 Aufhebung und Ruhen der Befugnis zur Weiterbildung.....	9
§ 13 Weiterbildungsstätte	10
§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten.....	11

§ 15 Dokumentation und Evaluation	11
§ 16 Zeugnisse.....	11
§ 17 Zulassung zur Prüfung.....	12
§ 18 Weiterbildungsausschuss.....	12
§ 19 Prüfungsausschüsse	12
§ 20 Prüfung.....	13
§ 21 Prüfungsentscheidung	14
§ 22 Wiederholungsprüfung	15
§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitglied- staat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates (Vertragsstaat)	15
§ 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten.....	17
§ 25 Inkrafttreten.....	18

Abschnitt B: Gebiete	19
1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung.....	19
2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.....	21
3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene	25
4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie	29

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten	40
1. Analytische Psychotherapie	40
1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	40
1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene	42
2. Systemische Therapie.....	46
2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	46
2.2 Systemische Therapie Erwachsene	48
2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psycho- therapie	50
3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	52
3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche.....	52
3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene.....	54
3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuopsycho- logischen Psychotherapie	58

4. Verhaltenstherapie.....	60
4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	60
4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene	62
4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie .	64

Abschnitt D: Bereiche..... 65

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes.....	65
2. Spezielle Schmerzpsychotherapie	70
3. Sozialmedizin.....	76
4. Analytische Psychotherapie	80
4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche.....	81
4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene.....	84
5. Systemische Therapie.....	88
5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	89
5.2 Systemische Therapie Erwachsene	91
6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	93
6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	94
6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene.....	97
7. Verhaltenstherapie.....	101
7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	102
7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene	104
8. Gesprächspsychotherapie Erwachsene	106

Abschnitt A Paragrafenteil

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt D geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.
- (2) Weiterbildungsinstitute sind von der Kammer zugelassene Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision anbieten.
- (3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.
- (4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.
- (5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.
- (6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf
 1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
 2. einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

- (2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Abschnitte B, C und D, voraus.

§ 4 Gebietsweiterbildung

- (1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C. Im Übrigen kann der Vorstand die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.
- (2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:
 - 1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene
 - 2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
 - 3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Ziffer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.
- (3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.
- (4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.
- (5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

§ 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt D dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

- (1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.
- (2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 7 Führen von Bezeichnungen

- (1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B zu führen.
- (3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.
- (4) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt
 1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung Befugter,

2. unter verantwortlicher Leitung hierzu Befugter in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
 3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung. Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit im Rahmen der Bereichsweiterbildung anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
 4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.
- (4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Abschnitten B, C und D dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Abschnitt D möglich.
- (5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung zu berücksichtigen.

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung und der institutionellen Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Abschnitt D zulässig ist.
- (5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem wird grundsätzlich nur auf die Weiterbildungszeit angerechnet, wenn sie die Dauer von sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit nicht überschreitet. Eine Unterbrechung aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote wird angerechnet, wenn sie einschließlich der Zeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreitet. Auf Antrag kann die Kammer weitere Zeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Unterbrechung nicht möglich, kann die Weiterbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut und Fachpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich, tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“, die ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben und nach der Approbation mindestens drei Jahre in dem Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre in dem Bereich, tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (4) Die Befugnis wird in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
- (5) Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis setzt voraus, dass
 1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für die jeweilige Weiterbildung typischen Krankheiten vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
 3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.
- (6) Die Befugten sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung
 1. persönlich zu leiten,
 2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
 3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen,
 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Berufsangehörigen gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne Befugte beziehungsweise jeden einzelnen Befugten.

- (7) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin, der hinzuzuziehende Supervisor, die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Gebiet beziehungsweise Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.
- (8) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Antragsteller haben die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.
- (9) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die oder der Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.
- (10) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung Befugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis beziehungsweise der Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung und Ruhen der Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Befugnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn
 - ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
 - Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Befugnis ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Befugnis kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

- (3) Das Ruhen der Befugnis kann angeordnet werden, wenn gegen das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied wegen des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung, aus der sich die fachliche oder persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbildung ergeben kann, ein Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung des Ruhens der Befugnis ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13 Weiterbildungsstätte

- (1) Die in den Abschnitten B, C und D geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Die Zulassung bedarf des Antrags des Trägers der Einrichtung.
- (2) Die Zulassung wird in der Regel auf sieben Jahre befristet. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass
 - 1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterbildenden mit der Feststellung und Behandlung der für die jeweilige Weiterbildung typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
 - 2. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
 - 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
 - 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

Die Weiterbildungsstätte hat die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen der Kammer regelmäßig auf Anforderung nachzuweisen.

- (4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.
- (5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietsweiterbildung koordinieren.
- (6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht, insbesondere Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen.

- (7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, insbesondere Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.
- (8) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. Insbesondere wenn die Nachweispflichten gemäß Absatz 3 Satz 3 nicht erfüllt sind, kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 15 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.
- (2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 16 Zeugnisse

- (1) Die Befugten haben der oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.
- (2) Auf Anforderung der beziehungsweise des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin beziehungsweise Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der beziehungsweise dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin beziehungsweise dem Psychotherapeuten nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.
- (2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden. Gegen diese Entscheidungen ist der Widerspruch zulässig. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses entscheidet der Kammervorstand.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

§ 18 Weiterbildungsausschuss

- (1) Einem oder mehreren Weiterbildungsausschüssen obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zur Prüfung nach § 17 und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer in jeder Legislaturperiode gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein auscheidendes Mitglied kann eine Neuwahl in der laufenden Amtsperiode erfolgen.
- (3) Kommt der Weiterbildungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht vorliegen, erlässt er einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann. Insbesondere beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode aus freien Vorschlägen gewählt.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden zu jeder Prüfung aus der Mitte der gewählten Prüferinnen und Prüfer durch den Kammervorstand bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen beziehungsweise Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen eine oder einer über eine Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung kann ein weiteres Mitglied bestimmen, dessen Anwesenheit bei den Prüfungen nicht zwingend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die gewählten Prüferinnen und Prüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für eine ausscheidende Prüferin beziehungsweise einen ausscheidenden Prüfer kann eine Neuwahl in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

§ 20 Prüfung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich geladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin beziehungsweise jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.
- (5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich

auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

- (6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht. Wann ein ausreichender Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein ausreichender Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen der beziehungsweise des Geprüften,
 3. den Prüfungsgegenstand,
 4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 5. das Ergebnis der Prüfung,
 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 21 Prüfungsentscheidung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

- (4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Einholung und Berücksichtigung der Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

§ 22 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates (Vertragsstaat)

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat erhalten auf Antrag die Anerkennung der Weiterbildung, wenn die Psychotherapeutenkammer die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes feststellt.
- (2) Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist.
- (3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, sofern
 1. die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch diese Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder
 2. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach dieser Weiterbildungsordnung vorausgesetzten Weiterbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

- (4) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 3 vor, so muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.
- (5) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere
1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
- anzugeben.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellen in Ihrem Antrag klar, ob die Kammer allein über die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes entscheiden soll oder ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes der Antragstellerin oder des Antragstellers ergehen soll.
- (6) Findet eine Eignungsprüfung statt, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Ausübung des Wahlrechts abgelegt werden können.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.
- (8) Antragstellerinnen und Antragstellern ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen,
1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und

3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.

- (9) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Psychotherapeutenkammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Psychotherapeutenkammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 5. Die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers oder für den Fall, dass die Nachweise nicht beigebracht werden, kann sich die Kammer an die zuständige Stelle des Ausbildungs- und Anerkennungsstaates wenden. Hierüber ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach den Vorgaben der 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

§ 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 31 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 22 Absatz 2 bis 4 Satz 1 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.
- (3) Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ergeht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Das Verfahren kann auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchgeführt werden. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Die Kammer kann bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die Originale beziehungsweise beglaubigte Kopien der erforderlichen Unterlagen oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft¹.

¹ Die Weiterbildungsordnung vom 12.11.2022 ist am 11.03.2023 in Kraft getreten. Die erste Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14.03.2023 ist am 24.06.2023 in Kraft getreten.

Abschnitt B: Gebiete

1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Kompetenz
Vertiefte Fachkenntnisse
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
Besondere Anforderungen der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden
Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche und sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Frauen
Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels, der Naturkatastrophen und kriegsähnlichen Auseinandersetzungen auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit
Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>
Handlungskompetenzen
Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthafter ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
Psychotherapeutische Gutachterstellung

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken
--

In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
--

<i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin und Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen und Patienten behandelt werden.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Ambulanzen, Praxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet	
Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen	
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung	
Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule	
Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungs-therapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern	
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	
Handlungskompetenzen	
Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation	Über die gesamte Weiterbildung mindestens

und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie, Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	• 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen • 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren • 60 Behandlungsdoppelstunden (120 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision • 80 Einheiten (40 Doppeleinheiten) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren • Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung • 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle • Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter • Erstellung von 3 Gutachten Davon ambulant mindestens • Diagnostik und Behandlung, davon mindestens ◦ 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen ◦ 40 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung ◦ 5 Akutbehandlungen • Supervision ◦ eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation ◦ je Weiterbildungsteilnehmerin
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit	
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen	
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Sozialtherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	
Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgenstörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleitscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie, Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen	
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung	
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen	
Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen	
Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten	
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung	
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation	
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung	

sichtung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	◦ Gruppensupervision mit maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind anrechenbar
Gefahreneinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens	Davon (teil-)stationär mindestens
Erstellen von Gutachten	• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik • 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon ◦ 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen ◦ 20 Einzeltherapien ◦ zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit • 10 Krisen- und Notfallinterventionen • 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i> <i>Näheres wird in Abschnitt C geregelt.</i>

3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin und Fachpsychotherapeut für Erwachsene

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Ambulanzen, Praxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit	
Grundlagen der Behandlung in der Forensik	
Grundlagen der Palliativversorgung	
Krisenintervention Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Kenntnisse in mindestens einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	
Handlungskompetenzen	
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosesestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie, Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen • 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 600 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren ◦ mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen • 200 Behandlungsstunden Gruppenpsychotherapie, davon min-
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit	
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen	
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließ-	

lich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	
Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleitscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes	destens 120 Behandlungsstunden (60 Behandlungsdoppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Behandlungsstunden (20 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige	• 80 Einheiten (40 Doppelseinheiten) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren • Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung • 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle • Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums • Erstellung von 3 Gutachten
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen	
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung	Davon ambulant mindestens
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen	• Diagnostik und Behandlung, davon mindestens ◦ 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren ◦ 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung ◦ 5 Akutbehandlungen
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung	
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien insbesondere Videobehandlung sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	• Supervision ◦ im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation ◦ je Weiterbildungsteilnehmerin und Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon sind mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision durchzuführen ◦ Gruppensupervision mit maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind anrechenbar
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die Berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche	• 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen	Davon (teil-)stationär mindestens
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	• 40 dokumentierte Erstuntersuchungen • 40 Behandlungsfälle unter Supervision ◦ 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen ◦ 20 Einzeltherapien ◦ zur Supervision gehören auch
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge.	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Diagnostik und Behandlung in mindestens einem in der Weiterbildung	

vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i>	Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit • 10 Krisen- und Notfallinterventionen • 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i> <i>Näheres wird in Abschnitt C geregelt.</i>

4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin und Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend-, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie den sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
Weiterbildungszeit	60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Verbünden der neuropsychologischen Versorgung, davon • mindestens 12 Monate in einer (teil-)stationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung • mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Ambulanzen, Praxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Weitere institutionelle Bereiche (spezielle Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädagogische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.

	te ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz		Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse		Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Psychotherapie und mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen		
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF)		
Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen		
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes		
Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen		
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung		
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie		
Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes-, Jugend- und Heranwachsendenalter		
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen		
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden		
Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie		
Kompetenz		
Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich ²	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie	A	
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität	A	
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	A	
Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne)	K, E	
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E	

² A = Allgemein, K = Kinder, E = Erwachsene

Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A	
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems	A	
Pharmakologische Behandlung hirnnorganischer Erkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Neurochirurgische Behandlung hirnnorganischer Erkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Diagnostik und Therapieplanung	Altersbereich	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens	A	
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patientinnen und Patienten z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung	A	
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	K, E	
Diagnostik von hirnnorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	K, E	
Diagnostik von hirnnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend-, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen	K, E	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder-, Jugend- und Heranwachsendenbereich	K	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten	K, E	
Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung)	E	
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachterin oder des Gutachters, Kausalitäts- und Beweisregeln	K, E	

Therapieprozess und Behandlungsmethoden	Altersbereich	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Psychotherapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld	A	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Psychotherapie bei Kindern	K	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie bei Menschen im höheren Le-	E	

bensalter		
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	A	
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Psychotherapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren	A	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins	A	
Behandlung von Antriebsstörungen	A	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	A	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion	A	
Behandlung von Neglect	A	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	A	
Behandlung exekutiver Funktionen	A	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	A	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	A	
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung	A	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	A	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik, Schmerzen)	A	
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen	E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie	A	
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	A	

Spezielle Settings	Altersbereich	Mindestens 40 Einheiten Theorievermittlung
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)	E	
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Stationäre schulische Rehabilitation	K	

therapeutische Wohngruppen		
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) berufliche Rehabilitation Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) Wohn-/Tagesstätten für MEH	E	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) schulische Rehabilitation Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung	K	
Handlungskompetenzen		
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie, Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung		Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen • 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens ◦ 50 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) ◦ 5 Behandlungen (mindestens 30 Behandlungsstunden) ◦ 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (> 65 Jahre) ◦ 10 Behandlungsfälle im Kindes-, Jugend- und Heranwachsendenalter • Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens ◦ 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen) ◦ 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem Gebiet bei Patientinnen und Patienten mit neuropsychologischen Störungen)
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit		
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen		
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung		
Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation		
Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive, Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie, Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte		
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige		
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen		
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung		
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen		
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung		
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen		

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie		gen) • 80 Behandlungsstunden Gruppenpsychotherapie • 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren • Mindestens 20 Supervisionseinheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren
Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose		
Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden		
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche		
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans		
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste		
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit		
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung		
Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen		
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie		
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge		
Erstellen von Gutachten		
Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich	
Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A	
Exploration, Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, prämobiler, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und werteorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren	A	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens	A	
Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache	A	
Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hirnorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend-, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren	K, E	

Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend-, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit	E	
Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuropsychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen	A	
Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers)	K, E	
Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patientinnen, Patienten und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	K, E	
Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	K, E	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patientinnen und Patienten mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förderung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieabschlusses	K, E	
Neuropsychologische Psychotherapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	K, E	
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektrophysiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung	K, E	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-/Zielabgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen; Förderung der Metakognition	K, E	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen	K, E	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Pa-	K, E	

per/Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk		
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt); Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B. Sakkadentraining; Alltagstraining räumlicher Orientierungsstörungen	K, E	
Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-vestibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation; visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	K, E	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie; internele Enkodierungs- und Abrufstrategien; Problemlösetraining; Förderung der Metakognition; Aufbau externer Gedächtnishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining	K, E	
Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT: Kognitiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles Training, Textverständnis- und Metaphertraining	K, E	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training; kompetenzorientierte Therapie bei SHT; Sozialkompetenztraining; Verhaltensmanagement; Externales Cueing; Neuro- und Biofeedback	K, E	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolltraining, spezielle Angehörigenbetreuung; Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen	K, E	
Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung); Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer-Erkrankungen und oder motorischer Störung; Aktivitätsaufbau; Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz; Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung	K, E	
Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation; virtuelle Realität; Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings	K, E	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze; Delirmanagement; patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression; Umgang mit wenig responsiven Patientinnen und Patienten; Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel	K, E	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen;	K, E	

Belastungs- und Pausenmanagement; soziale Einbindung		
Spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebsstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung; Selbsterhaltungstherapie, kognitive Stimulation; kognitives Erhaltungstraining	K, E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neurologie, Indikationsstellung; Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	K, E	
Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien	K, E	
Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patientinnen und Patienten	K, E	
Neuropsychoedukation von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen	K, E	
Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eye-tracking; interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit <u>oder</u> bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege; <u>oder</u> in Spezialeinrichtungen und -Organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs (Sozialpädiatrische Zentren) und Frühfördereinrichtungen	K, E	
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung	K, E	
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten; Differenzialdiagnostik hirngeschädigter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung	K, E	

Selbsterfahrung
<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.</i>
Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung

Unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen)
- die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation
- Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen
- Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patientinnen und Patienten
- Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod
- Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten

Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Prüfung

Mündliche Einzelprüfung: eine Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

6 Prüfungsfälle, davon mindestens: ein Fall aus dem Gebiet Psychotherapie für Erwachsene, ein Fall aus dem Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, ein Fall höheres Lebensalter; zwei Fälle Langzeitbehandlungen, ein Fall ambulant, ein Fall stationär

ein Gutachten

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

1. Analytische Psychotherapie

1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und sozio-kulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	

Handlungskompetenzen	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 2 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 1 Behandlung von mindestens 120 Behandlungsstunden inklusive Bezugsperson • 1 Behandlung von mindestens 90 Behandlungsstunden inklusive Bezugsperson Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten, davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und mindestens 80 in der Gruppe
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	

Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 5 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 2 Behandlungen mit mindestens 250 Behandlungsstunden Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung	

psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes
Therapieprozess
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie
Behandlungsmethoden und -techniken
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
Anwendungsformen und spezielle Settings
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

2. Systemische Therapie

2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 20 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

2.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonen-setting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	• 20 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	Selbsterfahrung:
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	

Selbsterfahrung		Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive		
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität		

3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Handlungskompetenzen	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	• 5 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 6 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Behandlungsstunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Selbsterfahrung
	Mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und	

szenisches Verstehen	
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive • Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 10 Behandlungen (5 bis 25

sowie ein adäquater Umgang damit	Behandlungsstunden) • 8 Behandlungen mit mindestens 30 Behandlungsstunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Behandlungsstunden
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Diagnostik und Therapieplanung	Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	
Therapieprozess	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt	
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsycho-	

logisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
Anwendungsformen und spezielle Settings
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting
Selbsterfahrung
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung	
Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs- Gegenübertragungsdynamik)	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und Behandlungsplanung	
Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen	
Therapieprozess	

Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung
Behandlungsmethoden und -techniken
Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken
Selbsterfahrung
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität

4. Verhaltenstherapie

4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, Sys-tem- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Ent-wicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Be-rücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Über-gänge	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbil-dung mindestens • 20 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 5 Behandlungen von min-destens 30 Behandlungs-stunden Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung ein-schließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Pro-cessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kon-textbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 20 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 Stunden in der Gruppe
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der verhaltenstherapeutischen Diagnostik, Indikations-stellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

Abschnitt D: Bereiche

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ³	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert • Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie) • Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext	Ü	Mindestens 32 Einheiten
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren • Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren	Ü	Mindestens 16 Einheiten

³Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

• Einstellungen und Haltungen der Patientin beziehungsweise des Patienten zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Selbstmanagement • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen		
Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen der Patientin beziehungsweise des Patienten zur Erkrankung • Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz • psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)	E, NP	Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen • theoretische und praktische Grundlagen einer	KJ, NP	Mindestens 16 Einheiten

modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen • altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien • entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes • diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen • gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen • Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung • psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes • diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurgieren • kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)		
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht (SGB) • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes • Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international • Qualitätsmanagement in der Diabetologie • diagnostische Instrumente • Technologie und Diabetes – Erleben der Patient*innen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien • Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes	Ü	Mindestens 16 Einheiten
Handlungskompetenzen		
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes	E, NP	Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Behandlungsstunden für eine
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	KJ, NP	

Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.	Ü	Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Behandlungsstunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1 : 4 zur Behandlungsstundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten. Fallbezogene Supervision Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).
Falldarstellungen Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen und Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungsstunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).		

2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ⁴	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opiode • <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 28 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen - Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Thera-	Ü	Mindestens 48 Einheiten

⁴ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

pie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit • <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie		
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin und des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen • <u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten) - verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination - psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung	E, NP	Mindestens 32 Einheiten
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-	KJ, NP	Mindestens 32 Einheiten

/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation • <u>Psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten) - psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen - psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung		
---	--	--

Handlungskompetenzen		
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	E, NP	Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: • Mindestens 180 Behandlungsstunden praktische Weiterbildung
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	KJ, NP	In beiden Altersgruppen: • Mindestens 270 Behandlungsstunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Behandlungsstunden in der jeweiligen Altersgruppe
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)	Ü	• In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Behandlungsstunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.
• Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin und des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten.		• Mindestens 38 Einheiten Supervision Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche. Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Quali-

		tätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.
Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.		
Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).		

3. Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiete ⁵	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	Ü	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung	Ü	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	Ü	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	Ü	
Sozialmedizinische Begutachtung • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begut-	Ü	

⁵ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

achtung - Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten - rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen	Ü	

Handlungskompetenzen	Ü	Tätigkeit unter Supervision Mindestens 18 Monate: - Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision - Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen		
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen		
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung		
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit		Begehungen 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)		Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers		Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
Begutachtungen Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern		
Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch - Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte) - Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)		

3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

4. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	

Diagnostik und Therapieplanung	• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 500 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 1 Behandlung von mindestens 90 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i>
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 90 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	---

4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	

Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 500 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 1 Behandlung von mindestens 240 Behandlungsstunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Su-
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und	

des sozialen Umfeldes	pervision • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Behandlungsstunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Behandlungsstunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Be-
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

	handlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt. • 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar - 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	---

5. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

5.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonen-setting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsdoppelstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei	

Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Behandlungsstunden inklusive Bezugspersonen • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

	- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 150 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlung (5 bis 25 Behandlungsstunden) inklusive Bezugspersonen - 2 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	---

6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive • Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Grup-
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen	

(Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	
Therapieprozess	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt	
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	
	penpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Grup-

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	penpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 150 Behandlungsstunden Langzeitbehandlungen, davon - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt. • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

7. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden inklusive
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungs-spezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	Bezugspersonen • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsdoppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Behandlungsdoppelstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behand-
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	lungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
---	--

8. Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Gesprächspsychotherapie. Die Gesprächspsychotherapie ist auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder eines zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Gesprächspsychotherapie	
Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie	
Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation)	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten	
Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	

störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)	mindestens ○ 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung	
Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung gesprächspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Individuelle Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten	
Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie	